

Versicherungsbedingungen Stand 06.2025

**Cleos Welt**

**Tier-Reiseversicherung**



<b>A Vertragsparteien</b>	<b>3</b>
A.1 Versicherungsnehmer	3
A.2 Risikoträger	3
A.3 Cleo & You GmbH	3
<b>B Umfang des Versicherungsschutzes</b>	<b>3</b>
B.1 Versicherte Reise	3
B.2 Versicherte Person	3
B.3 Versicherungsfall	3
B.4 Versicherungsleistung und Grenzen	4
B.5 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen	5
B.6 Geltungsbereich	6
B.7 Update-Garantie	6
<b>C Obliegenheiten</b>	<b>6</b>
C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls	6
C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung	6
C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung	6
C.4 Obliegenheit zur Vornahme von Impf- und Vorsorgemaßnahmen	6
C.5 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit	6
<b>D Beiträge</b>	<b>7</b>
D.1 Beitragszahlung	7
D.2 Anpassung der Beiträge	8
<b>E Beginn des Versicherungsschutzes</b>	<b>8</b>
<b>F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten</b>	<b>8</b>
F.1 Vertragsdauer	8
F.2 Automatische Vertragsverlängerung	8
F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	8
F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall	9
F.5 Interessenfortfall	9
F.6 Anteilige Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	9
<b>G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss</b>	<b>9</b>
G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	9
G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	9
G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	10
G.4 Hinweispflicht des Versicherers	10
G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers	10
G.6 Anfechtung	10
G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers	10
<b>H Fortsetzung des Vertrages im Todesfall</b>	<b>10</b>
<b>I Mehrfachversicherung</b>	<b>10</b>

<b>J Vertragserklärung</b>	<b>10</b>
<b>K Vollmachten des Versicherungsvertreters</b>	<b>10</b>
<b>L Anschriftenänderungen</b>	<b>11</b>
<b>M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht</b>	<b>11</b>
<b>N Embargobestimmung</b>	<b>11</b>

## A Vertragsparteien

### A.1 Versicherungsnehmer

Der Kunde bezahlt die vereinbarten Beiträge und ist Vertragspartner des Versicherers. Nach dem Gesetz ist der Kunde der Versicherungsnehmer.

### A.2 Risikoträger

Die Uelzener Allgemeine Versicherung-Gesellschaft a.G. ist der Risikoträger dieses Vertrages und ist dem Gesetz nach, der Versicherer.

Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.  
Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen

Aufsichtsratsvorsitzende:  
Susanne Treiber

Vorstand:  
Imke Brammer-Rahlf's (Vorsitzende)  
Bernd Fischer (Stv.)  
Joachim Unger  
E-Mail: info@uelzener.de

Registergericht:  
AG Lüneburg HR B 120469  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE 116 681 647  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE19ZZZ00000118549

### A.3 Cleo & You GmbH

Cleo & You GmbH hat als Versicherungsvertreter gemäß § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewO von der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. die Vollmacht erteilt bekommen, die Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Somit kümmert sich Cleo & You GmbH um den Vertrieb der Produkte, die Vertragsverwaltung und die Schadenabwicklung. Darüber hinaus ist die Cleo & You GmbH berechtigt den Beitrag einzuziehen.

## B Umfang des Versicherungsschutzes

### B.1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise oder für beliebig viele Reisen, die innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden.

Als Reise gilt die vorübergehende Abwesenheit der versicherten Person von ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland zum gebuchten und versicherten Aufenthalt. Der Zielort der Reise muss zum Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person eine Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie aufweisen. Fahrten, Gänge und

Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Personen gelten nicht als Reise.

Versichert sind auch beruflich veranlasste Reisen. Nicht versichert sind jedoch berufliche Reisen von Außendienst-Mitarbeitern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in einem Staatsgebiet, in dem der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin einen zusätzlichen Wohnsitz hat.

Die Versicherung muss spätestens 24 Tage vor Reiseantritt gebucht werden oder bei kurzfristiger gebuchten Reisen bis drei Werktage nach Reisebuchung.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Zeitraum je Reise.

### B.2 Versicherte Person

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als Halter oder Besitzer des versicherten Tieres oder der in der Versicherungspolice beschriebene Personenkreis.

### B.3 Versicherungsfall

#### B.3.1 Tier-Reiserücktritt- und Tier-Reiseabbruchversicherung

Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Reise aufgrund einer unerwarteten und schweren Erkrankung, eines Unfalls, einer Impfunverträglichkeit oder Tod des versicherten Tieres

- storniert, umgebucht, oder verspätet angetreten werden muss (Reiserücktritt) oder
- außerplanmäßig beendet, unterbrochen oder verlängert werden muss (Reiseabbruch). Dies gilt auch, wenn das versicherte Tier nicht an der Reise teilnimmt.

Voraussetzung für eine Leistung ist, dass

- der Versicherungsfall das versicherte Tier und die versicherten Personen betrifft und
- die Reise außerplanmäßig beendet, unterbrochen oder verlängert werden muss und
- es nicht zumutbar ist, die Reise planmäßig durchzuführen.

Unerwartet und schwer erkrankt bedeutet, dass

- die Erkrankung erstmals nach Abschluss der Versicherung auftritt oder eine bereits bestehende Erkrankung sich verschlechtert, wenn in den letzten drei Monaten vor

- Abschluss der Versicherung keine Behandlung erfolgen musste und ein zugelassener Tierarzt bestätigt, dass die Erkrankung das Tier so schwer beeinträchtigt, dass die Reise nicht durchgeführt werden kann.

### **B.3.2 Tier-Reisekrankenversicherung**

Die Versicherung greift, wenn das versicherte Tier an der Reise teilnimmt und währenddessen erkrankt oder verunfallt und dadurch tiermedizinisch behandelt werden muss oder stirbt.

### **B.3.3 Subsidiarität**

Sofern bei einem Versicherungsfall aus einer anderen Versicherung Leistung wegen desselben Interesses beansprucht werden kann, geht diese vor. In diesem Fall wird nur eine Entschädigung geleistet, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).

## **B.4 Versicherungsleistung und Grenzen**

### **B.4.1 Tier-Reiserücktrittversicherung**

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und die Reise storniert werden muss, erstattet der Versicherer die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die dem Leistungsträger (zum Beispiel dem Reiseveranstalter oder dem Vermieter eines Autos) geschuldet werden, wenn die gebuchte Reise storniert wird. Dazu gehören auch Konsulats- und Visagebühren und Sitzplatzreservierungen.

Reisevermittlungsentgelte sind bis zur in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungssumme mitversichert, wenn diese bereits bei der Reisebuchung vereinbart wurden und bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Bei einem verspäteten Reiseantritt zahlt der Versicherer die Mehrkosten der Hinreise, bei einer Umbuchung die Umbuchungsgebühren. In beiden Fällen zahlt der Versicherer maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären.

### **B.4.2 Tier-Reiseabbruchversicherung**

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und die Reise oder gebuchte Reiseleistungen nicht planmäßig beendet oder unterbrochen werden muss/ müssen, dann erstattet der Versicherer den anteiligen Reisepreis für die nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort.

Wenn die Reise nicht planmäßig beendet werden kann, erstattet der Versicherer die zusätzlichen Kosten der Rückreise in Höhe der Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und die Reise oder Rundreise unterbrochen werden muss, leistet der Versicherer für die zusätzlichen Unterkunftskosten und Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel der Rundreise.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

### **B.4.3 Tier-Reisekrankenversicherung**

#### **B.4.3.1 Tierarztkosten**

Wenn ein Versicherungsfall eintritt, erstattet der Versicherer die Kosten für die notwendige Heilbehandlung bei einem zugelassenen Tierarzt, sowie die anfallenden Arzneikosten.

Heilbehandlung ist eine veterinärmedizinisch notwendige ambulante oder stationäre Behandlung inkl. Diagnostik. Sie soll geeignet sein, die Gesundheit des versicherten Tieres:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

Diagnostik umfasst alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft geeignet sind, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Hierzu zählen:

- Vorbericht
- Klinische Untersuchungen
- Spezielle Untersuchungen wie Röntgen, MRT, CT, Ultraschall, Szintigraphie und Laboruntersuchungen.

#### **B.4.3.2 Telemedizinische Versorgung über Pfortendoctor**

Ist eine veterinärmedizinische Konsultation notwendig oder erscheint aufgrund der Umstände für den Versicherungsnehmer als notwendig, werden die Kosten einer telemedizinischen Diagnostik oder Teleberatung (Telemedizin) durch die Petcare Solutions GmbH, Wöhlerstraße 12-13, 10115 Berlin, („Pfortendoctor“) durch den Versicherer übernommen.

Eine Terminbuchung oder Behandlung muss über die Notfallrufnummer (0800 7777 444) oder über die Website des Anbieters

(www.pfotendoctor.de) erfolgen. Über die Notfallrufnummer kann auch der nächstgelegene Notdienst abgefragt werden. Die Kosten des Notdienstes werden nicht übernommen, außer infolge eines Versicherungsfalls gemäß B.4.2.1.

Die Kosten der Telemedizin werden vom Versicherer übernommen, sofern der Versicherungsnehmer im Buchungsprozess oder nachträglich gegenüber PfoTendoctor die Versicherungsnummer angibt. Die Kosten anderer telemedizinischer Dienstleister werden nicht übernommen.

#### **B.4.3.3 Such-, Bergungs- und Rettungskosten**

Nach einem Unfall des versicherten Tieres übernimmt der Versicherer die Kosten für öffentlich- oder privatrechtlich organisierte Rettungsdienste für die Kosten der Suche, Bergung und Rettung.

#### **B.4.3.4 Todesfalleistung**

Stirbt das versicherte Tier während der Reise, erstattet der Versicherer auch anfallende Beerdigungs- oder Überführungskosten zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

#### **B.4.3.4 Versicherungssumme**

Versicherungsschutz für die Leistungen gem. B.4.3.1 – 4.3.4 bestehen bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

#### **B.4.5 Begrenzung auf die vereinbarte Versicherungssumme**

Versicherungsschutz besteht in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, maximal jedoch bis zu der in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungssumme.

Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Wurden versicherte Leistungen in Fremdwährungen in Rechnung gestellt, erstattet der Versicherer den Betrag in Euro auf Basis des Umrechnungskurses zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

#### **B.4.6 Versicherungswert und Unterversicherung**

Die Versicherungssumme je versicherter Reise muss mindestens dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender

Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (zum Beispiel für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehaltes.

#### **B.4.7 Selbstbeteiligung**

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung mit einem in der Versicherungspolice und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

### **B.5 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen**

#### **B.5.1 Vorsätzliche und fahrlässige Schadenverursachung**

Führt der Versicherungsnehmer einen Leistungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Verursacht der Versicherungsnehmer Schäden fahrlässig oder grob fahrlässig, besteht Versicherungsschutz.

#### **B.5.2 Geplante oder benötigte Heilbehandlungen und Vorerkrankungen**

Nicht versichert sind Heilbehandlungen, Untersuchungen und Operationen für das versicherte Tier, wenn diese ein Grund für die Reise waren oder von denen bekannt ist, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen (zum Beispiel Dialysen) oder, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war.

Mit den Heilbehandlungen, Untersuchungen und Operationen ist insbesondere zu rechnen, wenn diese bereits begonnen oder veterinärmedizinisch angeraten wurden.

#### **B.5.3 Kein Leistungsanspruch**

Nicht versichert sind die Gefahren:

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand. Dies sind insbesondere behördliche Verfügungen, zum Beispiel die Verweigerung der Einreise aufgrund von Passformalitäten oder Verletzungen von Einreise- oder Quarantänebestimmungen.
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- von Pandemien und Epidemien.

## B.6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

## B.7 Update-Garantie

Werden die Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne einen Mehrbeitrag zu erheben, geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## C Obliegenheiten

Die folgenden Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer.

### C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn vom Versicherungsnehmer verlangt wird, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen muss, muss der Versicherungsnehmer dies tun, sofern es zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind die Interessen beider Parteien gegeneinander abzuwägen.

### C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung

Der Versicherungsnehmer muss alles ihm Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern der Versicherer hierzu Weisungen erteilt, ist Versicherungsnehmer dazu verpflichtet diese zu befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, werden diese dem Versicherungsnehmer erstattet, wenn

- die Aufwendungen auf Veranlassung des Versicherers hin getätigt wurden oder
- die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

### C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung

Damit der Versicherer der Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen kann, ist der Versicherer auf Mitwirkung des Versicherungsnehmers angewiesen:

- Der Versicherungsnehmer muss alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang der Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Der Versicherungsnehmer muss jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Der Versicherungsnehmer muss alle Umstände mitteilen, die aus Sicht des Versicherers für die Bearbeitung des Leistungsfalls wichtig sind.
- Der Versicherungsnehmer muss alle angeforderten Unterlagen zum Leistungsfall (zum Beispiel Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) übersenden.

### C.4 Obliegenheit zur Vornahme von Impf- und Vorsorgemaßnahmen

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, empfohlenen Impf- und Vorsorgemaßnahmen (zum Beispiel Impfungen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten und Tollwut) zur Vorbeugung von Erkrankungen durchführen zu lassen.

### C.5 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit

#### C.5.1 Recht zur Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

### **C.5.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C.1 bis C.4 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **D Beiträge**

### **D.1 Beitragszahlung**

#### **D.1.1 Erstbeitrag**

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) oder durch einen

auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

#### **D.1.2 Folgebeiträge**

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie

unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt bis zur Zahlung bestehen.

### **D.1.3 Zahlungsperiode**

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat oder ein Jahr betragen oder es kann sich um eine Einmalprämie handeln.

Die Zahlungsperiode kann der Versicherungspolice entnommen werden.

### **D.1.4 Zahlungsweise**

Die Zahlungsweise kann der Versicherungspolice entnommen werden.

## **D.2 Anpassung der Beiträge**

### **D.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung**

Im Rahmen der Beitragsanpassung werden einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge geprüft. Dabei wird ermittelt, ob und inwieweit sich bei der Kalkulation des Tarifs nicht vorhersehbare Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation wird die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung betrachtet und auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation prognostiziert. Dabei werden nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik verwendet.

Der Gewinn, der angesetzt wurde, bleibt bei der Neukalkulation unverändert. Für den Fall, dass die unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, kann auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e.V.) zurückgegriffen werden.

### **D.2.2 Anpassung des Beitrags**

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so kann der Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

### **D.2.3 Rechte nach einer Beitragsanpassung**

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang wirksam.

## **E Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Versicherungspolice angegeben ist. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag zahlt. Zahlt er den ersten Beitrag nicht, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

## **F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten**

### **F.1 Vertragsdauer**

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus der Versicherungspolice.

### **F.2 Automatische Vertragsverlängerung**

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Vertragsparteien nicht vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

### **F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf**

Der Versicherungsnehmer kann diesen Versicherungsvertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit monatlich mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr.

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

Die Kündigungserklärung muss in Textform erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann zum Beispiel über das Kundenportal kündigen. Wichtig ist dabei, dass der Versicherungsnehmer als Absender eindeutig zu erkennen ist.

## **F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung hat er dafür einen Monat Zeit. Die Kündigungserklärung muss in Textform (zum Beispiel E-Mail) erfolgen. Sie wird dann direkt mit Zugang wirksam, es sei denn, der Versicherungsnehmer bestimmt einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch dem Versicherer steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Die Kündigung des Versicherers wird nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **F.5 Interessenfortfall**

Stirbt das versicherte Tier nach Beginn dieses Versicherungsvertrages, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Todeszeitpunkt des versicherten Tieres zu.

## **F.6 Anteilige Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, hat der Versicherer für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

## **G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss**

### **G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und G.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Stand: 06.2025

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

### **G.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

### **G.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

### **G.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch

zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### **G.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### **G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### **G.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

### **G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist

eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## **H Fortsetzung des Vertrages im Todesfall**

Im Falle des Todes geht der Vertrag auf die Erben über und es besteht weiterhin Versicherungsschutz. Die Versicherung kann durch die Erben monatlich gekündigt werden.

## **I Mehrfachversicherung**

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

## **J Vertragserklärung**

Alle für den Versicherer bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder das Kundenportal) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an Cleo & You GmbH zu richten:

Cleo & You GmbH, Elbberg 6, 22767 Hamburg / support@cleos.de

## **K Vollmachten des Versicherungsvertreters**

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrages ein Versicherungsvertreter beteiligt war, gilt dieser als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungspolice, Nachträge oder Schriftwechsel an den Versicherungsnehmer zu übermitteln.

## **L Anschriftenänderungen**

Ändert sich die Postanschrift des Versicherungsnehmers, hat er uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn der Versicherer eine Erklärung, die ihm gegenüber wirken soll, als Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse zu sendet. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

## **M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Hauptwohnsitz in Deutschland hat, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **N Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.